

**Satzung
der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personen-
standsgesetz**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Bergisch Gladbach, die von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Tarifstelle	Personenstandswesen	Gebühr in Euro
-------------	---------------------	----------------

1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,-
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,-
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,-
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,-
5	Vornahme der Eheschließung im Ratssaal des Historischen Rathauses in der Stadtmitte	30,- je angefangene halbe Stunde
6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,-
7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,-
8	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	80,-
9	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	40,-
10	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,-

11	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus den Personenstandsregistern	14,-
12	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	14,-
13	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,-
14	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,-
15	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,-
16	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,- je angefangene Stunde bis max. 100,-
17	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	10,-
18	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,-

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister

Die Satzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 23.12.2022 in Kraft getreten.